



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 03.12.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort:	Bürgerhaussaal, Hauptstraße 25, 86836 Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweite/r Bürgermeister/in

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias
Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Mayr, Susanne
Rid, Alexander
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud

anwesend ab 19:33 Uhr

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

Frau Heidemeyer
Herr Lichtblau
Frau Kössel
1 Zuhörer

Presse
Verwaltung VG Igling
Verwaltung VG Igling bis 19:50 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Weihmayer, Michael

entschuldigt krankheitsbedingt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2020
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Bebauungsplan Rottenbucher-Steingadener Straße; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB
Vorlage: GO/BA/220/2020
4. Satzungsbeschluss: Bebauungsplan "Rottenbucher-Steingadener Straße", Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/221/2020
5. Gemeinde Obermeitingen Abwasserbeseitigung, Abwassergebühren
 - 5.1 Kalkulation Abwassergebühren
Vorlage: GO/VZO/075/2020
 - 5.2 Festlegung Kalkulationszeitraum
Vorlage: GO/VZO/076/2020
 - 5.3 Festlegung der Abwassergebühren
Vorlage: GO/VZO/077/2020
 - 5.4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/VZO/078/2020
6. Antrag auf Nutzungsänderung: Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu drei Wohneinheiten auf dem Flurstück 1050/241, Kolonie 19, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/225/2020
7. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 390/17, An der Via Claudia 1, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/226/2020
8. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze u. andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
Vorlage: GO/VZO/072/2020
9. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen an der fachlichen Begleitung der Feuerbeschau im Rahmen der Lech-Wertach-Interkommunal e.V.
Vorlage: GO/VZO/080/2020
10. Beitritt der Gemeinde Obermeitingen zum Landschaftspflegeverband f.d. Landkreis Landsberg a. Lech
Vorlage: GO/VZO/073/2020
11. Fortführung des Sozialraumprojektes "Wir daheim auf dem Lechfeld"
Vorlage: GO/VZO/079/2020
12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Bürgermeister Losert gratuliert dem anwesenden Gemeinderatsmitglied, Herrn Josef Schummer, zum heutigen Geburtstag und übermittelt seine Glückwünsche im Namen der Gemeinde. Im Weiteren verabschiedet sich Bürgermeister Losert von der ausscheidenden Verwaltungsmitarbeiterin, Frau Kössel, und dankt für die sehr gute Zusammenarbeit.

Darüber hinaus erkundigt sich Bürgermeister Losert, ob der Zugang zum Ratsinformationssystem bei allen Ratsmitgliedern unproblematisch funktioniert hat. Herr Rodler teilt mit, bei ihm habe es Probleme beim Login gegeben. Die Verwaltung wird hierüber informiert, so Bürgermeister Losert.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2020

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2020 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

In der nichtöffentlichen Sitzung am 29.10.2020 wurde kein Beschluss gefasst, der öffentlich bekanntzugeben ist, da dessen Grund der Geheimhaltung weggefallen wäre.

Zur Kenntnis genommen

3. Bebauungsplan Rottenbacher-Steingadener Straße; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wurde insgesamt 1 Behörde für eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung, in der Fassung vom 01.10.2020 aufgefordert. Sie hatte bis zum 10.11.2020 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister Losert begrüßt Frau Kössel vom Bauamt der VG Igling zum Tagesordnungspunkt und bittet um Erläuterung.

- **Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1. Landratsamt Landsberg am Lech, Bauamt

- **Von Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Frau Kössel liest diese in der Sitzung nachfolgend vor:**

1. Bürger 1

Bürger 1
(Stellungnahme vom 21.10.2020)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Hiermit erhebe ich nochmals Einspruch gegen den von Ihnen genehmigten Bebauungsplan für die Rottenbacher-Steingadener-Straße in Obermeitingen aus folgenden Gründen:

Der beim Kauf meines Grundstückes in 1992 gültige Bebauungsplan sah neben unserem Grundstück ein Grundstück vor mit der Zufahrt von der Steingadener Straße, was auch völlig akzeptabel ist.

Jetzt möchten sie erlauben, dass 2 Grundstücke von der Steingadener Straße aus befahren werden, obwohl das 2. Grundstück lt. Bisherigen Bebauungsplan noch zum oberen Anwesen gehört, der die Zufahrt von Westen hat. Das sehen wir nicht ein, da die beengten Straßenverhältnisse mit den fehlenden Parkmöglichkeiten das nicht hergibt! Wie im meinem letzten Schreiben schon erwähnt, parken die Kinder und Freunde der Kinder alle schon 100m von deren Haus entfernt, da es keine Parkmöglichkeit für sie gibt. Und jetzt noch weitere zulassen, finde ich überhaupt nicht angebracht.

Und warum sie als Gemeinde einen gültigen Plan hierfür anders genehmigen, ist mir nicht verständlich, da nur der Bauträger dabei profitieren würde, um seine Gewinnmaximierung zu sichern!

Ich habe bei meinem letzten Einwand auch den Vorschlag von einer Ortsbegehung gemacht, den Sie leider bisher auch nicht umgesetzt haben.

Ich werde prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten wir haben, um die Zufahrt für das 2. Haus zu verhindern. Für persönliche Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung!

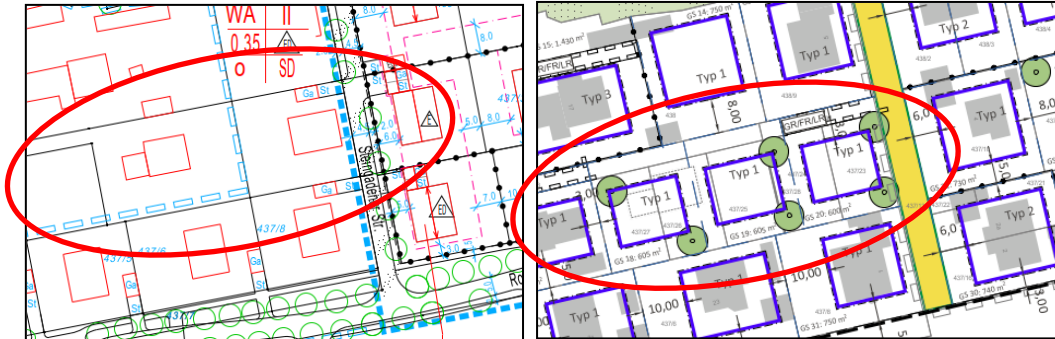
Abwägungsvorschlag

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu die Stellungnahme des Bürgers 1 vom 08.07.2020. Diese wurde vom Gemeinderat bereits im Zug der Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung behandelt (s. Protokoll des Gemeinderates vom 1.10.2020).

An dieser Stelle sei nochmals klargestellt, dass der vermutlich vom Stellungnehmenden gemeinte Bereich westlich der „Steingadener Straße“ nicht Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes "Süd II" war (s. Ausschnitt links). Zudem wurde dieser Bebauungsplan, mit Beschluss vom Gemeinderat

Abwägungsvorschlag

am 04.02.2015 aufgehoben. Aktuell wäre der gesamte Bereich gem. §34 BauGB bebaubar.



Durch die maximal vier zusätzlichen Wohneinheiten auf den bisher unbebauten Grundstücken GS 19-20 (s. Ausschnitt rechts) ist die Verkehrszunahme jedoch noch in einem verträglichen Umfang, der von den vorhandenen Straßen aufgenommen werden kann. Zudem sind die nachzuweisenden Stellplätze (laut Stellplatzsatzung 2 Stellplätze pro Wohnung = 8 Stellplätze insgesamt) grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

Da der betroffene Bereich, wie oben erwähnt, nicht Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes „Süd II“ war, und dieser darüber hinaus 2015 aufgehoben wurde, wären bauliche Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die hinzukommenden Gebäude müssten sich demnach nur nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB). Anders gesagt: Die Eigentümer hätten eine sehr große Flexibilität in der baulichen Gestaltung. Um die vorhandene, charakteristische Baustruktur zu erhalten, hat sich die Gemeinde entschlossen, steuernd einzugreifen und den gegenständlichen Bebauungsplan aufzustellen. Dies dürfte letztendlich auch im Interesse des Stellungnehmenden sein.

Der Vorschlag eines Ortstermines wurde bzw. wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde steht jederzeit zur Verfügung, ihre Planungsabsichten gegenüber den Stellungnehmenden nochmals zu erläutern und klarzustellen, dass es ihr Ziel ist, durch den gegenständlichen Bebauungsplan die vorhandene, charakteristische Baustruktur zu erhalten und nur eine maßvolle Nachverdichtung zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, an den bisherigen Planungen festzuhalten.

In der Sitzung wird moniert, dass man sich in der letzten Gemeinderatssitzung gegen eine Durchgangsstraße ausgesprochen habe und die Abänderung verwundert. Frau Kössel erwidert, dass die Verwaltung die Regelung durch eine städtebauliche Vereinbarung wie ursprünglich angedacht, anwaltlich prüfen lassen habe. Rechtlich sei dies demnach unhaltbar und nicht regelbar. Es handele sich um eine Privatstraße, die Gemeinde habe hier keine Handhabe.

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 15 wurden aufgefordert, eine Nutzungsänderung für sein Kleingewerbe zu stellen, damit ihm im Nachgang keine wirtschaftlichen Nachteile mit Änderung

des Bebauungsplanes entstehen. Laut Aussage des Grundstückseigentümers seien Plan und Antrag in Bearbeitung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, an den bisherigen Planungen festzuhalten.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**4. Satzungsbeschluss: Bebauungsplan "Rottenbacher-Steingadener Straße",
Gemeinde Obermeitingen**

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vom Architekturbüro Lars Consult, 87700 Memmingen, gefertigten Bebauungsplan „Rottenbacher-Steingadener Straße“ in der Fassung vom 03.12.2020 mit Begründung als Satzung.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Gemeinde Obermeitingen Abwasserbeseitigung, Abwassergebühren

5.1 Kalkulation Abwassergebühren

Sachverhalt:

Der letzte Kalkulationszeitraum betrug 4 Jahre – von 2017 bis 2020.
Die Einleitungsgebühr wurde festgesetzt in diesem Zeitraum auf 1,12 €/m³ Abwasser.

Grundsätzlich sollten die Gebühren kostendeckend sein. Der Kämmerer stellt die Kalkulation 2021 bis 2024 vor. Zukünftig wird der Unterhalt der Straßenkanäle z.B. für Kamerabefahrungen der Kanäle steigen ebenso die Umlage des AZV, da hier aufwändigere Sanierungsarbeiten geplant sind. Die durchschnittlichen Abwassergebühr beträgt demnach 1,30 €/m³.

Zur Kenntnis genommen

5.2 Festlegung Kalkulationszeitraum

Beschluss:

Der Kalkulationszeitraum für die Einleitungsgebühren beträgt 4 Jahre.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.3 Festlegung der Abwassergebühren

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Einleitungsgebühr i. H. von 1,30 € p. m³ Abwasser.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obermeitingen

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt der Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Obermeitingen zu. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage zum Protokoll).

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Antrag auf Nutzungsänderung: Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu drei Wohneinheiten auf dem Flurstück 1050/241, Kolonie 19, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Gemeinderätin Gertrud Vogel ist auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Es wurde eine Antrag auf Nutzungsänderung für die Umnutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes zu drei Wohnungen auf dem Flurstück 1050/241, Kolonie 19, Gemeinde Obermeitingen, gestellt.

Dem Bauantrag geht ein positiver Vorbescheid durch das Landratsamt Landsberg am Lech (LRA LL) mit der Genehmigungsnummer: V-195-2020-1 vom 16.09.2020, voraus.

Das geplante Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, fällt aber in den Bereich der Außenbereichssatzung der Kolonie Obermeitingen.

In der Außenbereichssatzung ist unter Pkt. 2.2 „Entwicklung und städtebauliche Zielvorstellungen“ der Umgang mit Baumaßnahmen nach dem § 35 BauGB (Außenbereich) wie folgt geregelt: „Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt. Demzufolge ist die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken zulässig.“

Auf dem Baugrundstück befindet sich ein bestehendes Wohnhaus in dem bereits 1 Wohneinheit untergebracht ist. Nach den eingereichten Planunterlagen soll ein Teilbereich der angrenzenden

bestehenden Scheune umgebaut werden. Die geplante Aufteilung sieht 1 WE im Erdgeschoss, sowie 2 WE im Obergeschoss zu dem noch Schlaf- und Kinderzimmer im Dachgeschoss zugeordnet werden, vor. Insgesamt würde der Bestand inkl. dem beantragten Neubau 4 Wohneinheiten umfassen.

Der bestehende Dachstuhl der Scheune bleibt, bis auf die Errichtung von 4 neuen Schleppläuben, unangetastet.

Für das geplante Vorhaben müssen, nach der aktuell gültigen Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Obermeitingen, 6 Stellplätze (je 2 Stellplätze je Wohneinheit) nachgewiesen werden. Zudem müssen 2 Stellplätze für das bestehende, nicht bauantragsrelevante Bestandsbetriebsleiterwohnhaus, vorhanden sein. Dies hat der Antragssteller auf den Planunterlagen nachgewiesen.

Die Zufahrt zum Grundstück ist in angemessener Breite gegeben.

Aufgrund der fehlenden Kanalisation in der Kolonie, müssen Bauvorhaben, durch geeignete Maßnahmen, das Schmutzwasser auf dem eigenen Grundstück klären. Dies kann mittels einer Kleinkläranlage erfolgen. Die geplante Abwasserbeseitigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ist beim Landratsamt Landsberg am Lech zu beantragen und durch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen zu begründen. Dies hat das LRA LL auch im Bescheid der Bauvoranfrage so erlassen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Umnutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes zu 3 Wohnungen auf dem Flurstück 1050/241, Kolonie 19, Gemeinde Obermeitingen“, wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Anwesend 12

Gemeinderätin Gertrud Vogel ist auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 390/17, An der Via Claudia 1, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung an einem bestehenden Einfamilienhaus auf dem Flurstück 390/17, An der Via Claudia 1, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen gestellt.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück die Errichtung einer Terrassenüberdachung an dem bestehenden Einfamilienhaus.

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Stellplätze benötigt.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag Errichtung einer Terrassenüberdachung an einem bestehenden Einfamilienhaus auf dem Flurstück 390/17, An der Via Claudia 1, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze u. andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Obermeitingen hat bereits eine Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz der Feuerwehr Obermeitingen in der Fassung vom 19.12.2013 erlassen.

Durch das neue Feuerweggesetz (FwG), das am 30.12.2015 in Kraft getreten ist, wurden geänderte Rechtsgrundlagen für den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen.

Neben der Kalkulation des Kostenersatzes für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte wird den Mitgliedern des Gemeinderates in der Anlage auch der Entwurf der Satzungsänderung vorgelegt.

Beschluss:

Der Satzung der Gemeinde Obermeitingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit den Anlagen des Verzeichnis der Pauschalansätze wird beschlossen. Die Satzung mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen an der fachlichen Begleitung der Feuerbeschau im Rahmen der Lech-Wertach-Interkommunal e.V.

Sachverhalt:

Die Feuerbeschau ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die baurechtlichen Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes insbesondere bei Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Versammlungsstätten mit mehr als 200 Plätzen) und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können, regelmäßig zu überprüfen. Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

(Quelle: Verordnung über die Feuerbeschau)

Der Feuerschutz ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis; der Feuerschutz umfasst nicht nur den abwehrenden Brandschutz. Die Feuerbeschau ist ein Instrument mit der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) als Befugnisnorm. Liegen konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vor, ist die Gemeinde

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FBV zur Durchführung der Feuerbeschau verpflichtet. Es wird den Gemeinden daher empfohlen, zumindest bei den bezüglich des Brandschutzes besonders wichtigen Gebäuden regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen und entsprechend der Ergebnisse dann weitere Überprüfungen zu terminieren.

Im Einzelfall kann sich dabei dann ergeben, dass bei bestimmten Gebäuden eine weitere Überprüfung mittelfristig entbehrlich oder bei anderen auch sehr kurzfristig erforderlich ist. Wenn sich im Gemeindegebiet Gegenstände befinden, die nach § 2 FBV der Feuerbeschau unterliegen, ist eine Nichtdurchführung der Feuerbeschau in dem Sinne, dass die Gemeinde von vornherein nur noch bei konkreten Anhaltspunkten für gefährliche Zustände tätig würde, unzulässig. Dies wäre mit dem Zweck der FBV nicht vereinbar. Es besteht zumindest ein Haftungsrisiko für Gemeinden, die ihre Aufgaben im Rahmen der FBV nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Entscheidend ist primär die Beurteilung des tatsächlichen Gefährdungspotentials, aus der sich die Notwendigkeit der Feuerbeschau ableiten lässt.

(Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Feuerbeschau des Landesfeuerwehrverbandes Bayern)

Auf der Sitzung des Lech-Wertach Interkommunal e.V. hat jede Mitgliedskommune Bedarf beim Thema Feuerbeschau im Rahmen einer Kooperationsmöglichkeit angemeldet. In der Kommune Bobingen übernimmt die jährliche Feuerbeschau eine Fachberaterin diese Aufgabe. Diese Fachbearbeiterin hat sich bereit erklärt, ihren Wirkungskreis auf die Mitgliedsgemeinden des Begegnungslandes auszudehnen und in den einzelnen Gemeinden die Feuerbeschau durchzuführen. Die Kalkulation der anfallenden Kosten wurde vorerst anhand der Größe der einzelnen Gewerbegebiete flächenanteilmäßig vorgenommen. Es wurde jedoch abgesprochen, dass der tatsächliche Aufwand für die einzelnen Feuerbeschauen stundenmäßig abgerechnet werden soll.

Bürgermeister Losert fordert eine jährliche Feuerbeschau zumindest für alle öffentlichen Gebäude (Rathaus, Bürgerhaus, Kindergarten, Feuerwehrhaus, Feststadl, Mietobjekte Angerstraße 2 und Kirchberg 1) u.a.. Er betont, die Durchführung der Feuerbeschau durch die Gemeinde sei zwar durch den Gesetzgeber nicht verpflichtend vorgeschrieben, biete aber im Ernstfall Rechtssicherheit. Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem zu. Die Kosten für die Feuerbeschau sollen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden, hier sind sich alle Gemeinderäte einig. Diskussion besteht jedoch darin, ob eine Feuerbeschau nicht besser in Kooperation mit den VG-Gemeinden abgestimmt werden sollte. Nach Kenntnisstand des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem Kreisbrandrat führen die Gemeinden Hurlach und Igling keine Feuerbeschau durch. Die Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen an der fachlichen Begleitung der Feuerbeschau im Rahmen der Lech-Wertach-Interkommunal e.V. sieht Bürgermeister Losert als kostengünstige Möglichkeit, die Feuerbeschau in der Gemeinde sicherzustellen.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen beteiligt sich an der Kooperation einer interkommunalen Feuerbeschau der Mitgliedskommunen des Lech-Wertach-Interkommunal e.V. soweit die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

10. Beitritt der Gemeinde Obermeitingen zum Landschaftspflegeverband f.d. Landkreis Landsberg a. Lech

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech hat mit Beschluss vom 01.10.2019 den hohen Stellenwert des Naturschutzes bestätigt, indem er die Weichen für die Gründung eines

Landschaftspflegeverbandes (LPV) gestellt hat. Die Gründungsversammlung ist für den 11.12.2020 geplant.

Mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 27.10.2020 hat dieser den Satzungsentwurf einschließlich der Entwürfe der Beitrags- und Wahlordnung übersandt. Zusätzlich sind in diesem Schreiben die Beweggründe für die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes sowie die Prinzipien und Rahmenbedingungen für dessen Aufbau, Zweck und Finanzierung erläutert. Wesentliches Prinzip eines LPV ist der gleichberechtigte Zusammenschluss von Naturschützern, Landwirten und Kommunalpolitikern zur praktischen Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen und umweltverträglicher Landnutzungskonzepte auf rein freiwilliger Basis. Zweck des Vereins ist primär die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech. Dabei spielen die Erhaltung, Pflege und Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und die Erhaltung der Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum eine besondere Rolle.

Die Finanzierung der LPV basiert im Wesentlichen auf drei Säulen. Neben den Mitgliedsbeiträgen erhält der Verband staatliche Zuschüsse und Fördermittel. Für Kommunen beläuft sich der Beitrag demnach auf 0,35 €/Einwohner.

Bürgermeister Losert sieht im Beitritt zum geplanten Landschaftspflegeverband einen Vorteil in der zukünftigen Pflege der ökologischen gemeindlichen Flächen von ca. 20 ha.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem Beitritt der Gemeinde Obermeitingen zum Landschaftspflegeverband (LPV) des Landkreises Landsberg am Lech zu. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde Obermeitingen beläuft sich auf 0,35 €/Einwohner.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

11. Fortführung des Sozialraumprojektes "Wir daheim auf dem Lechfeld"

Sachverhalt:

Im Dezember 2015 hat der Gemeinderat Obermeitingen der Beteiligung am Sozialraumprojekt der Lechfeldgemeinden als Projektpartner zugestimmt.

Für das Projekt „Wir daheim auf dem Lechfeld“ wurde zunächst eine Projektdauer von drei Jahren eingeplant. Ein Finanzierungs- und Zahlungsplan für die beteiligten Partnergemeinden wurde 2017 erstellt. Der Verein „Bürgergemeinschaft Lechfeld e.V.“ beantragte über das Begegnungsland Lech-Wertach Fördermittel aus der LEADER-Förderung der EU. Die beantragte Fördersumme wurde für die Einstellung eines Sozialpädagogen als Koordinator und Kümmerer zwischen den ehrenamtlichen Helfern und Vereinen der Mitgliedsgemeinden Kleinaitingen, Graben, Untermeitingen, Klosterlechfeld und Obermeitingen vorgesehen. Die Personalkosten für den Koordinator beliefen sich in den drei Jahren auf etwa 198.000,00 €. Die Hälfte dieser Personalkosten waren förderfähig, die zweite Hälfte mussten die vorgenannten Mitgliedsgemeinden aufbringen. Dabei wurden die anfallenden Kosten einwohneranteilmäßig auf die einzelnen Partnergemeinden umgelegt. Der Anteil der Gemeinde Obermeitingen bezifferte sich dabei auf insgesamt 10.200,00 €.

Die Projektdauer von drei Jahren läuft in Kürze aus. Die Fortführung und Verstetigung des Sozialraumprojektes „Wir daheim auf dem Lechfeld“ steht zur Diskussion. Das Lechfeld befindet sich in stetigem Wachstum, aber das Thema „Soziales“ ist dennoch sehr dürrlich strukturiert. Der Handlungsbereich sollte professionell ausgebaut werden. Ein Begegnungs- und Beratungszentrum soll entstehen, welches dazu beiträgt, den Sozialraum „Lechfeld“ weiter zu stärken, wie es als Projektziel von „Wir daheim auf dem Lechfeld“ formuliert wurde. Auf Grund des hohen Vernetzungspotenzials auf dem Lechfeld könnte dieser Ort ein Knotenpunkt für die

Lechfeldgemeinden sein. Die Vernetzung verschiedener Organisationen, Vereine, Initiativen auf dem Lechfeld soll damit vorangetrieben werden.

Der Begegnungsort soll eine erste Anlaufstelle für alle Bürger, insbesondere aber auch für Personen in besonderen Lebenslagen bieten und damit in den Ort einwirken. Durch die Verknüpfung mit verschiedenen Beratungsstellen kann der Begegnungsort als Clearingstelle für Soziales dienen.

Der geplante Stellenumfang soll eine Teilzeitstelle mit 50 v.H. umfassen. Besetzt werden soll diese Stelle mit einem Sozialpädagogen oder vergleichbaren Qualifikation. Die Aufgabenfelder könnten demnach die Unterstützung/Vernetzung sozialer Akteure auf dem Lechfeld, wesentlich im Bereich Senioren und Menschen mit Behinderung sowie weiterer Gruppen, die Koordination der Nachbarschaftshilfen zusammen mit den örtlichen Beauftragten, das Freiwilligenmanagement im Bereich Soziales, die Initiierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit sozialen Akteuren umfassen. Einzelfallhilfe als Verweisberatung in den beteiligten Gemeinden durch feste Sprechstunden und Hausbesuche würden ebenso dazugehören, wie die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich Soziales.

Die Personalkosten für eine berufserfahrene Kraft in Entgeltgruppe S 12 AVR-Caritas (analog TvöD kommunal) betragen derzeit ca. 36.000,00 € zzgl. geschätzter Sachkosten von 5.000,00 €, mithin 41.000,00 € pro Jahr. Der Gemeinde Obermeitingen würde zukünftig ein jährlicher Kostenanteil von ca. 6.100,00 € entstehen.

Im Gremium wird kontrovers über die Fortführung des Sozialraumprojektes diskutiert. Die Ratsmitglieder verständigen sich darauf, dass die Beschlussfassung vertagt wird. Der Mehrwert ist nicht für alle Ratsmitglieder klar erkennbar. Frau Laura Eder soll daher in einer der nächsten Sitzungen eingeladen werden mit der Bitte einen konkreten Rückblick auf absolvierte und künftig ins Auge gefasste Projekte speziell für die Gemeinde Obermeitingen aufzuzeigen. Grundsätzlich sollte die Fortführungsdauer der Maßnahme bei einer etwaigen Verlängerung auf max. 2 Jahre begrenzt werden.

Zur Kenntnis genommen

12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bürgerbüro Obermeitingen:

GR Starkmann fragt an, warum im Bürgerbüro Obermeitingen keine Personalausweise, Führungszeugnisse u.a. seit Oktober 2020 mehr beantragt werden können. Aus seiner Sicht und aus Sicht vieler Bürger sei dies äußerst bürgerunfreundlich und schaffe Unmut in der Bevölkerung. Bürgermeister Losert erwidert, diese Maßnahme wurde damit begründet, dass Arbeitsabläufe in der Verwaltungsgemeinschaft zentralisiert werden sollen. Darüber hinaus fehle in den Außenstellen die notwendige Hard-/Software für das Einwohnermeldewesen. Bürgermeister Losert werde die Problematik mit der Verwaltungsleitung noch einmal besprechen.

Arbeitsgruppe „Umbau Alte Schule/Erweiterung Kita“:

GR Starkmann bitte um Sachstand über die Arbeitsgruppensitzung vom 23.11.2020. Ihn habe die Einladung als AG-Mitglied nicht erreicht. Er bittet um Prüfung. Bürgermeister Losert informiert über den aktuellen Sachstand, insbesondere die Umplanung des Leiterinnenbüro. Am 14.12.2020 ist ein Ortstermin mit der Kindergartenleitung, dem Planungsbüro und der Gemeinde angedacht.

Schulbusverkehr:

GR Dießner kritisiert die fehlenden Abstandsflächen in den überfüllten Schulbussen. Ein Gespräch mit dem Busunternehmen bzw. dem Schulverband sollte angesichts der aktuellen Covid-19-Entwicklung zeitnah gesucht werden.

Um 21:10 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung